



## **4.6 Satzung der Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin**

**vom 13. Oktober 1999, die zuletzt durch den 1. Nachtrag vom 11. November 2009 (ABl. S. 2713) geändert worden ist**

### **I. Grundlagen und Aufgaben**

#### **§ 1**

##### **Lebendspendekommission**

Die Ärztekammer Berlin errichtet eine Kommission, die nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes (TPG) die Aufgabe hat, vor der Entnahme von Organen einer lebenden Person gutachtlich dazu Stellung zu nehmen, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handeltreibens nach § 17 TPG ist. Die Kommission führt die Bezeichnung „Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin“.

#### **§ 2**

##### **Kooperation mit der Landesärztekammer Brandenburg**

Der Vorstand der Ärztekammer Berlin kann mit der Landesärztekammer Brandenburg eine Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Kommission nach § 1 für die im Transplantationsverbund verbundenen Länder Berlin und Brandenburg schließen. Die Vereinbarung kann von dieser Satzung abweichende Regelungen über die Bezeichnung der Kommission, die Berufung und Abberufung der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, ihre Entschädigung sowie die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden treffen.

#### **§ 3**

##### **Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 1 Satz 1 unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Kommission haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegen-

heit zu wahren. Bei der Übernahme ihrer Aufgabe sind die Mitglieder der Kommission zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit, insbesondere zur Einhaltung des Offenbarungsverbots nach § 12 Absatz 1, besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

### **II. Aufbau und Organisation**

#### **§ 4**

##### **Mitglieder**

- (1) Die Kommission besteht aus
  1. einer Ärztin oder einem Arzt,
  2. einer Person mit der Befähigung zum Richteramt und
  3. einer in psychologischen Fragen erfahrenen Person.

Für jedes Kommissionsmitglied werden mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen.
- (2) Als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied darf nicht berufen werden, wer
  1. als Ärztin oder Arzt an der Entnahme oder Übertragung von Organen beteiligt ist,
  2. Weisungen einer Ärztin oder eines Arztes untersteht, die oder der an solchen Maßnahmen beteiligt ist oder
  3. aus sonstigen Gründen, insbesondere wegen Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit aufgrund einschlägiger Vorstrafen, Vermögensverfall, Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte, für die Wahrnehmung der Kommissionstätigkeit ungeeignet erscheint.



- (3) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Vorstand der Ärztekammer Berlin im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde für die Dauer von 5 Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben sie bis zur Neuberufung der Kommission und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Amt. Eine erneute Berufung ist zulässig. Für ausgeschiedene Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter findet eine Nachberufung für die verbleibende Dauer der Amtszeit statt.
- (4) Die Besetzung der Lebendspendekommission wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.
- (5) Lagen die Voraussetzungen für die Berufung nach Absatz 1 und 2 nicht vor oder sind sie nachträglich weggefallen, so hat der Vorstand der Ärztekammer Berlin die entsprechende Person abzurufen. Eine Abberufung hat auch zu erfolgen, wenn das Kommissionsmitglied seine Pflichten gröblich verletzt hat. Sind hinreichende Anhaltspunkte für eine Abberufung gegeben, kann der Vorstand die Teilnahme an den Kommissionssitzungen vorläufig untersagen.
- (6) Die Mitglieder der Kommission wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die erste und die zweite stellvertretende Vorsitzende oder den ersten und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- (7) Ist ein Kommissionsmitglied an der Teilnahme an der Sitzung verhindert, wird es durch eine seiner Stellvertreterinnen oder einen seiner Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen abwechselnd eingesetzt werden.
- (8) Sind sowohl die oder der Vorsitzende der Kommission als auch die oder der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme verhindert, so werden die Aufgaben der oder des Vorsitzenden der Kommission von dem stellvertretenden Kommissionsmitglied wahrgenommen, welches in seiner beruflichen Qualifikation der oder dem Kommissionsvorsitzenden entspricht.

## § 5

### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Kommission liegt bei der Ärztekammer Berlin. Sie führt die laufenden Geschäfte der Kommission und betreut deren Mitglieder (Geschäftsstelle).
- (2) Zur Geschäftsführung gehören die in dieser Satzung ausdrücklich geregelten sowie insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme, Öffnung und Registrierung von an die Lebendspendekommission sowie Mitglieder der Kommission adressierten Posteingängen - insbesondere Anträgen -, formelle Prüfung auf Vollständigkeit und Nachforderung von Unterlagen sowie Weiterleitung der Unterlagen an die Mitglieder der Kommission;
  2. Einladung der Ausschussmitglieder im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden, Vorbereitung der Kommissionssitzung, Ausfertigung des Sitzungsprotokolls nach den Vorgaben der oder des Vorsitzenden, Vorbereitung und Versendung des Gutachtens der Kommission;
  3. Abrechnung der Aufwandsentschädigungen gegenüber den Mitgliedern der Kommission sowie Abrechnung der Vergütungen und Entschädigungen beigezogener Sachverständiger, Gutachterinnen und Gutachter, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Zeuginnen und Zeugen;
  4. Statistische Erhebungen und Auswertungen über die durchgeführten Begutachtungsverfahren.

## III. Verfahren

### § 6

#### Antrag

- (1) Die Kommission wird auf Antrag der Einrichtung tätig, in der das Organ entnommen werden soll.



- (2) Der Antrag ist nur wirksam, wenn er von der Organspenderin oder vom Organspender vor Eingang bei der Kommission unterschrieben worden ist und die antragstellende Einrichtung das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 8 TPG schriftlich bestätigt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 TPG glaubhaft zu machen:

1. Dokumente, aus denen sich die Volljährigkeit der Organspenderin oder des Organspenders ergibt,
2. Niederschrift über die Aufklärung und die Einwilligungserklärung der Organspenderin oder des Organspenders nach § 8 Abs. 2 TPG,
3. Stellungnahme dazu, ob die Person nach ärztlicher Beurteilung als Organspenderin oder Organspender geeignet ist und voraussichtlich nicht über das Operationsrisiko hinaus gefährdet oder über die unmittelbaren Folgen der Entnahme hinaus gesundheitlich schwer beeinträchtigt wird,
4. Stellungnahme dazu, ob die Übertragung des Organs auf die vorgesehene Empfängerin oder den vorgesehenen Empfänger nach ärztlicher Beurteilung geeignet ist, das Leben dieses Menschen zu erhalten oder bei ihr oder ihm eine schwerwiegende Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Beschwerden zu lindern und
5. Sozialanamnese, aus der sich auch die verwandtschaftlichen und / oder persönlichen Beziehungen der Spenderin oder des Spenders zur Empfängerin oder zum Empfänger ergeben.

Die Kommission kann von der antragstellenden Einrichtung ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.

- (3) Der Antrag bedarf der Schriftform. Er ist in deutscher Sprache und in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.
- (4) Entspricht der Antrag nicht den Formerfordernissen, so teilt die Geschäftsstelle der Kommission dies der antragstellenden Einrichtung unverzüglich mit und weist darauf hin, dass der Antrag grundsätzlich erst nach Behebung des Mangels bearbeitet wird.

- (5) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen soll die Bearbeitung durch die Kommission unverzüglich, der Dringlichkeit der Transplantation entsprechend, erfolgen.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende veranlasst die erforderlichen Ladungen, die Abfassung des Protokolls und die Bekanntmachung der gutachtlichen Stellungnahmen.
- (2) Die Sitzungen der Kommission finden in von der Ärztekammer Berlin bereitgestellten Räumlichkeiten statt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen einen abweichenden Sitzungsort bestimmen.
- (3) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.
- (4) Die Kommission soll die Organspenderin oder den Organspender persönlich anhören. Sie kann Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige sowie in begründeten Einzelfällen die Organempfängerin oder den Organempfänger anhören.
- (5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll mit den wesentlichen Ergebnissen der Verhandlungen anzufertigen.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder, oder im Falle der Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, bei der Sitzung anwesend sind.
- (2) Die Kommission strebt über die abzugebende gutachterliche Stellungnahme einen Konsens an. Auch bei nur einer Gegenstimme ist eine ablehnende Stellungnahme abzugeben.
- (3) Die gutachterliche Stellungnahme ist schriftlich zu begründen und der antragstellenden Einrichtung bekannt zu geben.
- (4) Rechtsbehelfe sind gegen die gutachterliche Stellungnahme nicht gegeben.



### **§ 9 Kosten**

- (1) Für die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Tätigkeit der Kommission nach § 1 gilt die Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Die antragstellende Einrichtung trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenübernahme ist mit der Antragstellung schriftlich zu erklären. Die Ärztekammer Berlin kann einen Vorschuss bis zur vollen Gebühr als Voraussetzung für das Tätigwerden der Kommission verlangen. In diesem Fall ist die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich darauf hinzuweisen, dass eine Bearbeitung des Antrages erst erfolgt, wenn die Zahlung nachgewiesen ist.

### **§ 10 Entschädigung und Vergütung**

- (1) Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung nach Maßgabe der allgemeinen Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin.
- (2) Von der Kommission beigezogene Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Zeuginnen und Zeugen werden nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vergütet oder entschädigt.
- (3) Organspender sowie Organempfänger werden nicht entschädigt.

## **IV. Dokumentation, Datenschutz, Aufbewahrung und Löschung**

### **§ 11 Dokumentation**

Zu jedem Begutachtungsverfahren werden Akten geführt. Hierzu werden die von der Ärztekammer Berlin vorgegebenen elektronischen oder nicht-elektronischen Verfahren angewendet und zur Verfügung gestellte Formulare verwendet. In den Akten werden der gesamte zum Begutachtungsverfahren

geführten Schriftverkehr sowie die Ergebnisse der Begutachtungen festgehalten. Die Akten sind so zu führen, dass die dort dokumentierten Sachverhalte und Vorgänge jederzeit nachvollzogen werden können.

### **§ 12 Datenschutz**

- (1) Die Kommissionsmitglieder sowie die Mitarbeiter und Vertreter der Ärztekammer Berlin dürfen personenbezogene Daten der Organspender und der Organempfänger nicht offenbaren. Die für die Durchführung der Begutachtungsverfahren erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für andere Zwecke nicht verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen für gerichtliche Verfahren verarbeitet und genutzt werden, deren Gegenstand die Verletzung des Offenbarungsverbots nach Satz 1 ist.
- (2) Der Vorstand der Ärztekammer Berlin hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit die Daten gegen unbefugtes Hinzufügen, Löschen oder Verändern geschützt sind und keine unbefugte Weitergabe erfolgt. Die Mitglieder der Kommission haben nach Abschluss eines Begutachtungsverfahrens sowie auf Anforderung der Geschäftsstelle die Ihnen zur Durchführung des Verfahrens überlassenen Aktenexemplare der Geschäftsstelle zur datenschutzgerechten Vernichtung zu übergeben.

### **§ 13 Aufbewahrung und Löschung**

Die Aufzeichnungen zur gutachtlichen Stellungnahme sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die in diesen Aufzeichnungen enthaltenen personenbezogenen Daten sind spätestens bis zum Ablauf eines weiteren Jahres zu löschen.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.